

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/28bd16b7-4f88-317e-98a9-bf84b08a4dfc>

Bibliografie	
Titel	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
Amtliche Abkürzung	AEG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	930-9

§ 29 AEG - Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Verwaltungsbehörde im Sinne des [§ 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) ist das Eisenbahn-Bundesamt

1. in den Fällen des [§ 28 Absatz 1](#) im Bereich der Unternehmen, die der Aufsicht durch das Eisenbahn-Bundesamt unterliegen, und
2. in den Fällen des § 9 der Eisenbahn-Fahrpersonalverordnung in Bereichen, die der Überwachung des Bundeseisenbahnvermögens unterliegen.

²§ 64b Absatz 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und § 49 Absatz 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen bleiben unberührt.

(2) Neben den in den [§§ 37](#) und [38 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) bestimmten Verwaltungsbehörden ist für die Verfolgung und Ahndung der in [§ 28 Abs. 1 Nr. 2a bis 2e oder 6 Buchstabe c](#) genannten Ordnungswidrigkeiten auch die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die geschäftliche Niederlassung des Betriebes liegt, bei der der Betroffene tätig ist; [§ 39 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) gilt entsprechend.

(3) Wird ein Verstoß von Bediensteten des Bundeseisenbahnvermögens oder von Arbeitnehmern von Eisenbahnen des Bundes begangen, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Nach Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215) soll in § 29 Abs. 1 Satz 2 das Wort "Bahnpolizeiämter" durch die Wörter "in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde" ersetzt werden. Die Änderung wurde redaktionell in Satz 1 durchgeführt.

